



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Monika Marschner

GZ: (OB) 53

Datum: 08. JUNI 2021

— **PCR-Tests**
AF1396/21

Sehr geehrte Frau Marschner,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage nicht „knapp“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR ist und keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf deinen allgemeinen Überblick über die verschiedensten Informationen im Zusammenhang mit den Corona-Testzentren in Dresden gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 erstreckt. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

— Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Bezüglich des zur Ermittlung von Sars-CoV-2-Infektionen verwendeten PCR-Tests ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie viele PCR-Tests wurden in der Landeshauptstadt Dresden im Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2021 durch das Gesundheitsamt angeordnet, aufgeschlüsselt nach Kalenderwochen?“

Die Anzahl der durch das Amt für Gesundheit und Prävention Dresden beauftragten Labortests im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2021 ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um behördlich angeordnete Tests, sondern um Angebotstestungen für Kontaktpersonen, die beispielsweise kein Testzentrum aufsuchen können.

Kalenderwoche	Anzahl Laboraufträge durch GA Dresden
KW 53 (01.01.2021-03.01.2021)	
KW 1	711
KW 2	781
KW 3	660
KW 4	731
KW 5	773
KW 6	534
KW 7	699
KW 8	332
KW 9	485
KW 10	483
KW 11	458
KW 12	297
KW 13 (29.03.2021-31.03.2021)	197

2. „Wie viele PCR-Tests haben in der Landeshauptstadt Dresden auf Grund der unter Pkt. 1 angeordneten Anordnungen in diesem Zeitraum tatsächlich stattgefunden, aufgeschlüsselt nach Kalenderwochen?“

Es wurden alle oben genannten Tests durch Beschäftigte des Amtes für Gesundheit und Prävention oder durch mobile Teams der DKMS gGmbH durchgeführt.

3. „Mit welchem Ct-Wert wurden die in Pkt. 2. erwähnten PCR-Tests durchgeführt?“

Der Ct-Wert ist nicht Gegenstand der Meldepflicht und deshalb nur auf Anfrage bei einzelnen Proben bekannt.

4. „Wie viele positive PCR-Tests wurden dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt durch private Tester im Zeitraum vom 01.01. – 31.03.2021 zusätzlich gemeldet, aufgeschlüsselt nach Kalenderwochen?“

Insgesamt wurden dem Amt für Gesundheit und Prävention Dresden 15.462 positive PCR-Tests im Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2021 gemeldet. Eine Aufschlüsselung nach Kalenderwochen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Ausschlaggebend für die Zuordnung ist der Eingang der Meldung. Die Anzahl der Labormeldungen ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl positiv getesteter Personen, da für eine Person mehrere Meldungen eingehen können. Eine Unterteilung nach Art des Labors ist nicht möglich. Damit sind auch vom Amt für Gesundheit und Prävention veranlasste Tests mit positivem Ergebnis enthalten.

Kalenderwoche	Anzahl pos. Labormeldungen an das GA Dresden
KW 53 (01.01.2021-03.01.2021)	387
KW 1	2182
KW 2	2116
KW 3	1313
KW 4	1214
KW 5	889
KW 6	730
KW 7	704
KW 8	652
KW 9	760
KW 10	970
KW 11	1087
KW 12	1506
KW 13 (29.03.2021-31.03.2021)	952

5. „Mit welchem Ct-Wert wurden die unter Pkt. 4 erwähnten PCR-Tests durchgeführt?“

Der Ct-Wert ist nicht Gegenstand der Meldepflicht und deshalb nur auf Anfrage bei einzelnen Proben bekannt.

6. „Wie hoch war in den jeweiligen Kalenderwochen die durch das Robert-Koch-Institut gemeldete prozentuale Positivrate der PCR-Tests im Bereich der Landeshauptstadt Dresden?“

Dem Amt für Gesundheit und Prävention liegen keine Informationen des Robert Koch-Institutes über die Positivrate der PCR-Tests für die Landeshauptstadt Dresden vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert